

Einreisevorschriften in der Bundesrepublik Deutschland Stand: 1. Juni 2022

Die CoronaEinreiseV trat am 30. September 2021 in Kraft und wurde zuletzt durch die fünfte Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 25. Mai 2022 angepasst. Diese Änderungsverordnung tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. August 2022.

Aufgrund des abflauenden Infektionsgeschehens und die dominierende und milder verlaufende Omikron-Variante des Coronavirus wurden die Einreisebedingungen für Deutschland gelockert.

Ab dem 1. Juni 2022 brauchen Einreisende keinen Nachweis mehr, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind. Eine Ausnahme hiervon gilt jedoch für Einreisende, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben. Hier gelten noch immer die Anmelde-, Nachweis- und Absonderungspflichten. Derzeit gibt es keine Gebiete, die als Virusvariantengebiete eingestuft sind. Die aktuelle Einstufung von Risikogebieten ist zu finden auf https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.

Für den Impfnachweis werden die Impfstoffe COVAXIN (Bharat Biontech), Covilo/BBIBP-CorV (Beijing Institute of Biological Products /Sinopharm Group), CONVIDECIA (CanSino Biologics) und CoronaVac (Sinovac Life Science) auch in Deutschland anerkannt.

Regelfall (gilt auch für rückkehrende Urlauber)

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 10 Tagen vor dem geplanten Zeitpunkt der Einreise in die BRD zu einem beliebigen Zeitpunkt in einem **Virusvariantengebiet** aufgehalten haben, unterliegen vor Einreise einer **Anmeldepflicht**. Dieser wird durch die Registrierung auf www.einreiseanmeldung.de nachgekommen. Ist die digitale Meldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder technischer Störung nicht möglich, kann eine Ersatzmitteilung vorgenommen werden. ([BAnz AT 29.09.2021 V1.pdf \(bundesanzeiger.de\)](#); letzte Seite).

Einreisende, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den vergangenen 10 Tagen vor Einreise in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, müssen zum Zeitpunkt der Einreise über einen **negativen Test** beruhend auf einem Nukleinsäurenachweis (PCR-Test, PoC-NAAT-Test oder Test mit weiterer Methode der Nukleinsäureamplifikationstechnik) verfügen. Die Testung darf zum Zeitpunkt der geplanten Einreise nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Ein Impf- oder Genesenennachweis ist nicht ausreichend.

Haben sich Einreisende zu einem beliebigen Zeitpunkt während der vergangenen 10 Tage in einem Virusvariantengebiet aufgehalten, ist eine **14-tägige Absonderungspflicht** zwingend. Es gilt keine

Absonderungspflicht, wenn die Person mit einem Impfstoff geimpft wurde, der gegen die entsprechende Virusvariante hinreichend wirksam ist und diesbezüglich vom RKI ausdrücklich anerkannt wurde.

Wird ein Virusvariantengebiet während der 14-tägigen Absonderung entlistet (d. h. von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet eingestuft), ist keine weitere Absonderung mehr erforderlich. Auch wenn ein Impfnachweis vorgelegt wird, mit dem eine Impfung mit einem Impfstoff belegt wird, der gegen die betreffende Virusvariante hinreichend wirksam ist, endet die Absonderung.

Ausnahmen

Für die **Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten**, die auf **Bundesebene** erlassen wurden, gelten zahlreiche **Ausnahmen**. Eine Übersicht der für **Straßengüterverkehrsunternehmen** relevanten Ausnahmen finden Sie in der Datei „Anmelde- Absonderungs- und Nachweispflichten des Bundes“.

Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV

Bundesverordnung vom 29. September 2021, 1. Änderungsverordnung vom 8. November 2021, 2. Änderungsverordnung vom 22. Dezember 2021 sowie die Verordnung der Bundesregierung Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14. Januar 2022

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaEinreiseV_konsolidiert.pdf

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/d9JJjQxZHLAox58JuSJ/content/d9JJjQxZHLAox58JuSJ/BAnz%20AT%2002.03.2022%20V1.pdf?inline>

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/enl69aopkbWAXx3PusV/content/enl69aopkbWAXx3PusV/BAnz%20AT%2027.04.2022%20V1.pdf?inline>

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/5_EinreiseVAEndV_RefE_nach_Ressortabstimmung.pdf

Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.